

## Vertragsbedingungen

**Der Unterricht an der Berufsfachschule für Musik Fachrichtung Rock/Pop/Jazz in Trägerschaft des Vereins Neue Jazzschool München e.V. wird mit staatlicher Genehmigung nach den Lehrplänen für Berufsfachschulen für Musik des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erteilt. Es gilt die bayerische Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik).**

### § 1 Verpflichtung der Schüler, Eltern bzw. gesetzlicher Vertreter

Die Schülerin/ der Schüler verpflichtet sich zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch gemäß dem gültigen Stundenplan. Sie/ Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik, die ihr/ ihm zu Beginn des Schuljahres ausgehändigt wird und Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Schulzeit liegt zwischen 8.00 und 22.00 Uhr und wird nach Ermessen der Schulleitung gestaltet. Die Schülerin/ der Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die der Schule durch Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung oder gegen Anweisungen der Lehrer sowie aus sonstigen unerlaubten Handlungen entstehen.

### § 2 Schulgeld und Gebühren

Die Schulgebühren für das erste Schuljahr (Mitte 09 – 31.08. des folgenden Jahres) betragen insgesamt 5577€ und für das zweite Schuljahr (01.09 – 31.08 des folgenden Jahres) insgesamt 5820 €. Der Schulbetrieb richtet sich nach der Bayerischen Schul- und Ferienordnung. D.h. in den Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

Die Gebühren für ein Schuljahr sind in zwölf Monatsraten zu jeweils 485 € am ersten Kalendertag des Monats im Lastschriftverfahren zu entrichten. Zu Beginn der Ausbildung fällt nur eine halbe Monatsrate für den Monat September an. Die beiliegende Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzug für die anfallenden Gebühren ist Teil des Vertrages. Die Anmeldegebühr von 15€ ist zu Beginn des Schuljahres fällig. Bei Retouren im Lastschriftverfahren fällt eine Bearbeitungsgebühr von 25 € an, die per Lastschrift eingezogen wird. Bei einer Vorr auszahlung der Gesamtsumme von 5820€ bzw. 5577€ für das ganze Schuljahr gewährt die Neue Jazzschool München e.V. einen Rabatt von 3 %.

Für Leistungen der Schule, die durch Krankheit, höhere Gewalt oder Fernbleiben der Schülerin/ des Schülers ausfallen, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Gebührenreduzierung.

### § 3 Kostensätze

Die für ein ganzes Schuljahr geltenden Gebühren werden von der Schulleitung der Berufsfachschule für Musik festgesetzt. Änderungen der Kostensätze werden jeweils drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres bekannt gegeben.

### § 4 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt zum 01. des Eintrittsmonats und ist für die Dauer des laufenden Schuljahres abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend bis zum Ende des Schuljahres, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird. (D.h. letzter Kündigungstermin für das zweite Schuljahr ist der 31.05.) Weiterhin gilt hier § 6 der Schulordnung (Probezeit).

In Ausnahmefällen wird eine Beendigung des Schulvertrages zum Ablauf der Probezeit akzeptiert. Hierfür bedarf es einer ärztlichen Bescheinigung sowie der schriftlichen Kündigung bis spätestens zwei Monate vor Ende der Probezeit.

Nach Absolvieren der Abschlussprüfung endet der Schulvertrag automatisch zum 31.08. des laufenden Jahres, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Berufsfachschule für Musik/ Neue Jazzschool München e.V. kann das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, wenn die Schülerin/ der Schüler schwer oder fortgesetzt gegen die Schulordnung verstößt.

Darüber hinaus kann die Berufsfachschule für Musik/ Neue Jazzschool München e.V. das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, wenn die Schülerin / der Schüler, bzw. deren gesetzlicher Vertreter mit den Schulgebühren mit mehr als zwei Monatsraten im Rückstand sind.

### § 5 Wirksamwerden des Schulvertrages

Durch Unterzeichnung des Schulvertrages ist die Schülerin/ der Schüler, bzw. deren/ dessen gesetzlicher Vertreter in gleicher Weise zur Einhaltung der Vertragsbedingungen verpflichtet. Willenserklärungen eines Elternteils bzw. eines gesetzlichen Vertreters sind auch für den anderen Elternteil bzw. den anderen gesetzlichen Vertreter verbindlich. Der vertragsabschließende Erziehungsberechtigte wird auch dann mithaftender Leistungsschuldner, wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Sorgerecht für die Schülerin/ den Schüler nicht innehat.

### § 6 Prüfungen

Die Schülerin/ der Schüler verpflichten sich an allen Prüfungen teilzunehmen. Die Termine der Prüfungen werden mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt.

Die Berufsfachschule für Musik Fachrichtung Rock/Pop/Jazz des Vereins Neue Jazzschool München e.V. behält sich vor, die Schülerin/ den Schüler zur Abschlussprüfung nach zwei Jahren zu zulassen oder nicht. Die Entscheidung darüber wird anhand einer internen Vorprüfung vor der offiziellen Abschlussprüfung gefällt.

### § 7 Schulordnung

Die Schülerin/ der Schüler bzw. deren/ dessen gesetzlicher Vertreter bestätigt durch die Unterschrift unter diesen Vertrag die Aushändigung und Kenntnisnahme der Schulordnung.

## **Schulvertrag BFS für Musik Neue Jazzschool München e.V.**

### **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Schülerin/ der Schüler bzw. deren/ dessen gesetzlicher Vertreter willigen ein, dass Fotos, Livemitschnitte, audiovisuelles Material aus Unterrichtsarbeit, Schulleben und Schulkonzerten, auf denen die Schüler erkennbar mitgewirkt haben, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit für die Schule verwendet werden dürfen.

### **§ 9 Nebenabreden und Junktimklausel**

Alle von diesem Vertrag abweichenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige mündliche Vereinbarungen nicht Bestandteil dieses Vertrages sind. Sollte eine der vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Vereinbarungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien im Rahmen der Auslegung, eine der unwirksam vereinbarten Bestimmung am nächsten kommende Regelung zu vereinbaren.

### **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München**

**München 16.09.2008**